# **Amtsgericht München**

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 333/23 München, 02.04.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 11.08.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

### öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Gräfelfing Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1/2	allen Räumen und Garage d. Doppelhaushälfte	2	6104

#### an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gräfelfing	1044/22	Gebäude- und Freifläche	Maria-Eich-Straße 17,	0,1025
			17a	

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu ca. 512,5 m², bebaut mit einer Doppelhauhälfte (bestehend aus Keller-, EG, DG und nicht ausgebautem Dachspitz) und Garage, Wfl. ca. 109,75 m², Nfl. ca. 42,79 m², Bj. ca. 1980

Lage: Maria-Eich-Straße 17a, 82166 Gräfelfing;

<u>Verkehrswert:</u> 920.000,00 €

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - E-Mail: peter.hartmann@awado-rag.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN -Vollstreckungsgericht-